



## ESF-Förderprogramm des Freistaates Sachsen „Qualifizierung für Arbeitslose ohne Berufsabschluss zu einem anerkannten Berufsabschluss (QAB)<sup>1</sup>“

**QAB II** Mit Erfolg zum Abschluss im Förderzeitraum 2007-2013

# Informationen für potentielle Teilnehmer

### Wer kann teilnehmen?

- ▶ Arbeitslose (§16 SGB III) ohne Berufsabschluss
- ▶ Langzeitarbeitslose (§ 18 SGB III) ohne oder ohne verwertbaren Berufsabschluss

Das Programm richtet sich sowohl an Leistungsempfänger (Erhalt von Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II / „Hartz IV“) als auch an Nichtleistungsempfänger, die die oben genannten Kriterien erfüllen.

Sind diese Formalien erfüllt, sind ganz wesentliche Voraussetzungen Ihr Wille, einen Berufsabschluss zu erwerben und sich den dafür notwendigen Anstrengungen zu stellen.

### Was ist Ziel und Inhalt des Programms?

- ▶ Ziel ist der Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses. Welchen Abschluss Sie anstreben, wird gemeinsam mit Ihnen nach einer ausführlichen testdiagnostischen Eignungsfeststellung und Berufsfindungsphase zu Beginn des Programms festgelegt.  
Kann innerhalb der Projektlaufzeit kein vollständiger Abschluss erworben werden, besteht die Möglichkeit zum Erwerb von anerkannten Teilqualifikationen.

### Wie ist der Ablauf?

1. Sprechen Sie bitte Ihren zuständigen Vermittler/Fallmanager bei der Arbeitsagentur, ARGE oder Kommune auf das Programm an. Die Vermittlung kann nur über Ihre Agentur oder den Träger der Grundsicherung erfolgen. Wenn er Ihre Teilnahme befürwortet, wird die Übermittlung in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen und er übergibt Ihnen eine sogenannte Negativklärung, Datenschutzerklärung und eine Gesprächsnotiz. Mit Ihrem Vermittler/Fallmanager werden Sie außerdem bereits alle Unterlagen zu Ihren bisherigen Berufserfahrungen und Vorkenntnissen (Lebenslauf, Zeugnisse) vervollständigen.
2. Damit melden Sie sich ab dem 01.10.2009 bei dem regionalen Projektkoordinator für dieses Programm und vereinbaren einen Termin. Der Projektkoordinator ist für das gesamte Programm Ihr Ansprechpartner für übergreifende Fragen und Probleme während der Qualifizierungsmaßnahme.
3. Nachdem Sie mit dem regionalen Projektkoordinator ein erstes Gespräch zum Programmablauf, möglichen Qualifizierungszielen etc. geführt haben, durchlaufen Sie eine testdiagnostische Eignungsfeststellung. Unter Anleitung von ausgebildeten Berufseignungsdiagnostikern und Psychologen werden Ihre beruflichen Wünsche, Vorkenntnisse, Berufserfahrungen erfragt und Testungen vorgenommen. Anschließend haben Sie im Rahmen einer Berufsfindungsphase die Möglichkeit, sich über die Anforderungen und Arbeitsmarktchancen von einem oder mehreren Berufen zu informieren und die Tätigkeitsfelder des/der Beruf/e unter realen Bedingungen in der Werkstatt eines Bildungsdienstleisters bzw. in einem Unternehmen auszuprobieren. Diese Phase dauert bis zu zwei Monaten. Die Ergebnisse dieser Berufsfindungsphase werden gemeinsam mit Ihnen beraten.
4. Auf Grundlage dieser Ergebnisse stimmt der Projektkoordinator mit Ihnen und ggf. Ihrem Vermittler/Fallmanager ab, welcher Berufsabschluss für Sie Qualifizierungsziel in diesem Programm ist. Evtl. entsteht vor dem Eintritt in die Qualifizierung eine Wartezeit, die Sie in Absprache mit dem Projektkoordinator z.B. durch Praktika überbrücken. Für den seltenen Fall, dass die Berufsfindungsphase keine realisierbare Qualifizierungsempfehlung ergibt, werden Sie zurück zur zuständigen Arbeitsagentur oder dem Träger der Grundsicherung vermittelt.
5. Der Projektkoordinator vermittelt Sie nun zu einem geeigneten Bildungsdienstleister. Er erarbeitet mit Ihnen einen individuellen Qualifizierungsplan. Die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm QAB ist freiwillig. Mit Abschluss des Qualifizierungsvertrags verpflichten Sie sich zu einer aktiven Teilnahme. Dies wird ebenfalls in Ihre Eingliederungsvereinbarung aufgenommen.

6. Die Ausbildung besteht aus theoretischen und praktischen Teilen. Außerdem sind umfangreiche Betriebspraktika vorgesehen. Sie werden immer von erfahrenen Ausbildern begleitet. So werden Sie umfassend auf die Prüfung zu Ihrem angestrebten Abschluss vorbereitet. Auch sozialpädagogische Unterstützung und Lernbegleitungen wie Stützunterricht können Sie in Anspruch nehmen.
7. Rechtzeitig vor Ende der Maßnahme berät Ihr Vermittler/ Fallmanager mit Ihnen Möglichkeiten zur Integration in den Arbeitsmarkt.
8. Am Schluss des Projektes steht die Prüfung in dem angestrebten Beruf bei der Kammer oder der jeweils prüfenden Stelle (in der Regel Externenprüfung).

#### **Wie lange dauert die Qualifizierung?**

Die Ausbildungsdauer richtet sich vor allem nach Ihren Vorkenntnissen und Ihrem Qualifizierungswunsch. Das Programm startet im Oktober 2009, die Qualifizierungsprojekte enden spätestens mit dem Berufsabschluss der Teilnehmer. Entsprechend Ihren individuellen Voraussetzungen und Vorkenntnissen wird eine Reduzierung der Regelausbildungszeit von ca. 3 Jahren angestrebt und mit der zuständigen Kammer bzw. prüfenden Stelle vor Beginn der Qualifizierung abgestimmt. Um eine Verkürzung zu erreichen, ist es wichtig, dass Sie möglichst über alle vorhandenen Vorkenntnisse Nachweise vorlegen.

#### **Wie wird das Programm finanziert? Welche Unterstützung wird Ihnen gewährt?**

Das Programm wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und Mitteln des Freistaates Sachsen gefördert. Die Teilnahme ist für Sie kostenfrei. In der Förderung sind alle Maßnahmekosten enthalten (Ausbildungskosten, notwendige Materialien, notwendige Versicherungen, Prüfungsgebühren usw.). Nichtleistungsempfänger und Empfänger von Arbeitslosengeld II erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 € pro Anwesenheitstag (zusätzlich zur Grundsicherung), außerdem werden die täglichen Fahrtkosten, in der Regel in Höhe des öffentlichen Personennahverkehrs, Reise- und Unterkunftskosten bei auswärtiger Unterbringung erstattet. Im Einzelfall, wenn kein (ausreichendes) Betreuungsangebot durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterbreitet werden kann, kann auch die Finanzierung von zusätzlich notwendigen Kinderbetreuungskosten übernommen werden.

Empfängern von Arbeitslosengeld I werden die Reise- und Unterkunftskosten bei auswärtiger Unterbringung und im Einzelfall Kinderbetreuungskosten erstattet, wenn kein (ausreichendes) Betreuungsangebot durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterbreitet werden kann.

In der Regel ist der Nachweis der Ausgaben erforderlich.

#### **Wer sind Ihre Ansprechpartner?**

Bitte signalisieren Sie Ihr Interesse bei Ihrem Vermittler oder Fallmanager der Agentur für Arbeit oder dem Träger der Grundsicherung. Nur durch diese kann eine Vermittlung in das Programm erfolgen.

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Vermittler/Fallmanager in Ihrer Agentur für Arbeit oder bei dem für Sie zuständigen Träger der Grundsicherung.**

---

<sup>1</sup> Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Sächs. Amtsblatt 2009, Nr. 19, S. 802 ff. Das Programm wird finanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und Mitteln des Freistaates Sachsen.